



Interessengemeinschaft  
Thermischer Abfallbehandlungsanlagen  
in Deutschland e.V.

ITAD e.V. | Airport City | Peter-Müller-Straße 16a | 40468 Düsseldorf

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Scharnhorststr. 34-37 | Arbeitsgruppe K B 2  
10115 Berlin

per email an: [BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de](mailto:BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de)

**ITAD e.V.**

Airport City  
Peter-Müller-Straße 16a  
40468 Düsseldorf

Tel 0211 93 67 609-0  
Fax 0211 93 67 609-9

[www.itad.de](http://www.itad.de)  
[info@itad.de](mailto:info@itad.de)

Vorstandsvorsitzender: Gerhard Meier  
Geschäftsführer: Carsten Spohn

USt-IdNr. DE185348499  
Amtsgericht Würzburg VR 2016

Registrierte Interessenvertreterin  
Register-Nr. R000996

Düsseldorf, 17.10.2022

## **Stellungnahme zur EBeV2030 (Entwurf vom 05.10.2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung des o.g. Entwurfes Ihres Hauses, nachfolgend erhalten Sie unsere diesbezügliche Stellungnahme.

### **Hintergrund**

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 - E-BeV2030 setzt die Verabschiedung des 2. BEHG-Änderungsgesetzes mit der Aufnahme von Abfällen (§ 2 Absatz 2a BEHG) in den Anwendungsbereich des Gesetzes voraus.

Die EBeV2030 ist beschränkt auf die Konkretisierung der Anforderungen der §§ 6 (Überwachungsplan) und 7 (Berichtserstattung Brennstoffemissionen) des Brennstoffemissionshandelsgesetzes für die Periode von 2023 bis 2030.

### **I. Generelle Vorbemerkung**

Der aktuell vorgelegte Gesetzesänderung (2. Änderungsvorschlag zum BEHG – BEHG III) und somit die EBeV2030 zielt auf die erstmalige und konstitutive Erweiterung des Anwendungsbereichs des BEHG auf Abfälle

und erschöpft sich keinesfalls in bloßen „Ausgestaltungs- und Verfahrensregelungen“, wie die Entwurfsbegründung zum BEHG angibt. Wir kritisieren insoweit diese Kaschierung des eigentlichen Regelungsziels (Budgetmaßnahme zur Stützung des Klimaschutz- und Transformationsfonds). Zur Deckung der anstehenden finanziellen Belastungen des Bundeshaushalts (Effort Sharing Regulation) wäre eine Erhebung einer CO<sub>2</sub> Steuer auf Abfälle administrativ einfacher durchzuführen und hätte geringere Verwerfungen in der Abfallwirtschaft zur Folge – „Abfälle sind keine klassischen Brennstoffe und Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) sind keine klassischen Kraftwerke“.

Aus den von uns vielfach vorgebrachten Gründen ist die Ausweitung des nationalen Brennstoffemissionshandels auf Abfälle für den Klimaschutz vollständig ungeeignet und stiftet mehr Schaden als Nutzen. Leider entstehen durch die angestrebten Regelungen eine Vielzahl von nicht ausreichend betrachteten Folgeschäden. So besteht die Gefahr von internationalen Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft u.a. durch steigende Entsorgungskosten ohne Entfaltung einer klimarelevanten Lenkungswirkung. Importe von Wertstoffen, die einer Nachbehandlung bedürfen, verteuern sich durch höhere Kosten der Reststoffe. Zusätzlich gefährden die geplanten Maßnahmen die Nutzung der klimafreundliche Energieressource Abfall. Zumal stellt sich die Frage, wie Carbon Leakage verhindert werden kann, da generelle Regelungen hierzu fehlen.

Auch stellt die geplante Verpflichtung der TAB-Betreiber zur Teilnahme am nationalen Emissionshandel einen Systembruch zur Konzeption des BEHG dar und steht zudem in klarem Widerspruch zum abfallrechtlichen Verursacherprinzip.

Aus den vielfach vorgebrachten Gründen ist die Ausweitung des nationalen Brennstoffemissionshandels auf Abfälle für den Klimaschutz vollständig ungeeignet und stiftet mehr Schaden als Nutzen.

## **II. Kernforderungen**

Die thermische Behandlung von Abfällen ist weiterhin vom Anwendungsbereich des BEHG auszunehmen, zumindest aber ist die Entscheidung über Einbeziehung von Abfällen bis zur Klärung der Vielzahl von offenen Fragen auf Basis einer umfassenden Betrachtung der praxisrelevanten Auswirkungen sowie bis zu einer Entscheidung im europäischen Emissionshandel auszusetzen.

Unsere Stellungnahmen zu diversen BEHG-Entwürfen und hier zur E-BeV2030 zeigen eindeutig, Abfälle haben im nationalen Emissionshandelssystem nichts zu suchen!

Daher appellieren wir nochmals an die zuständigen Behörden und Politik, das BEHG nicht auf die Thermische Abfallbehandlung auszudehnen. Dringend geboten ist jedoch zumindest eine Verschiebung der Einbeziehung von Abfällen um mindestens zwei Jahre. Wir regen eine sachgerechte Diskussion mit einem umfassenden Impact Assessment an, um die Klimaschutzziele in Einklang mit der Kreislauf- und Energiewirtschaft sowie den außenwirtschaftlichen Beziehungen zu bringen. Dabei muss die finanzielle Belastung der Bürger und Unternehmen prominent berücksichtigt werden.

Die ITAD-Mitgliedsunternehmen stellen sich ihrer Verantwortung zum Klimaschutz und sind gewillt, ihren sachgerechten Beitrag zu leisten.

### **III. Besondere Vorbemerkung**

#### **1. Beteiligungsverfahren der Verbände**

Wie mittlerweile leider üblich, wird auch diese Verbändeanhörung mit einer zu kurzen Frist durchgeführt, um auch nur annähernd die Dimensionen des Rechtssetzungsverfahrens mit den beteiligten Mitgliedsunternehmen zu eruieren. Gerade mal eine Woche (dann auch noch in den Herbstferien) Zeit, um Stellung zu beziehen, ist für eine derartige komplexe Verordnung nicht möglich. Vor dem Hintergrund der enormen Auswirkungen (alleine der finanzielle Aufwand wird für die Bürger und Unternehmen lt. Begründung zum Gesetzgebungsverfahren in 2023 auf fast 1 Mrd. € beziffert – hinzu kommen noch die nicht absehbaren Verwerfungen in der Abfallwirtschaft) ist es nahezu unverantwortlich, in derartiger Weise Rechtsgrundlagen zu verabschieden.

Daher stehen unsere Aussagen unter dem Vorbehalt der weiteren Prüfung und können nur ansatzweise unsere Kritik widerspiegeln. Aufgrund der kurzen Zeit zur Kommentierung können wir leider für untaugliche Regelungsvorschläge keine Lösungsmöglichkeiten anbieten.

Wir verweisen auch auf unsere [Stellungnahme zum BEHG vom 14.06.2022](#) und den [„Faktencheck - 10 Behauptungen und deren Klarstellung“](#).

#### **2. Stand des Gesetzgebungsverfahrens (BEHG III) und EBeV 2030**

Grundlage der EBeV2030 ist der 2. Änderungsvorschlag zum BEHG (BEHG III) gemäß Drucksache 20/3438 vom 19.09.2022. Dabei sind zahlreiche Unwägbarkeiten noch nicht berücksichtigt, wie:

- Die Grundlage für die EBeV2030 befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Aktuell ist somit noch nicht geklärt, ob und wie das BEHG III in der vorliegenden Form verabschiedet wird.
- Die Entscheidungen zur „Preisbremse“ (Beibehaltung des Zertifikatspreises in 2023 bei 30 €) steht noch aus. Für die Wirtschaftsplanungen der TAB-Betreiber ist dies jedoch gravierend – bei einer Verbrennungsmenge alleine der ITAD-Mitgliedsanlagen von rund 26 Mio. t Abfall. entspricht dies bei einem konservativ abgeschätzten Emissionsfaktor von 0,5 einer Kostendifferenz von rund 65 Mio. € in 2023 (bei einem Delta von 5 € - hinzu kommen ggfs. noch MwSt. und Overhead-Kosten).
- Antrag des Bundesrates zur Herausnahme der Sonderabfallverbrennungsanlagen aus dem Anwendungsbereich (BRDrucksache 376/22 vom 16.09.2022).
- Der Verordnungsentwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.
- Nach § 23 BEHG (Erfahrungsbericht) evaluiert die Bundesregierung dieses Gesetz und legt dem Bundestag bis zum 30. November 2022 (...) einen Erfahrungsbericht vor.
- Im Rahmen einer von ITAD beauftragten Studie an die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft wurde herausgearbeitet, dass es starke rechtliche Bedenken zur europarechtlichen Zulässigkeit der Einbeziehung der TAB in den nationalen Brennstoffemissionshandel gibt.

Den Unternehmen bleiben max. 2 Monate, um die Vorgaben des BEHG III mit der EBeV2030 zu bewerten und umzusetzen, um dann die vielfältigen komplexen finanziellen Auswirkungen in einen rechtssicheren Gebührenhaushalt zu überführen. Wir prognostizieren eine umfangreiche Klagewelle gegen die Gebührenbescheide der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Auch die ITAD erwägt, aufgrund der Einbeziehung der TAB in den nationalen Brennstoffemissionshandel, eine Feststellungsklage zu unterstützen.

### **3. Umsetzung der politischen Vorgaben**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BEHG hat die damalige Bundesregierung einen Entschließungsantrag verabschiedet (Drucksache 19/23184 vom 07.10.2020):

- „Daneben haben die parlamentarischen Beratungen auch gezeigt, dass bei der Umsetzung des Brennstoffemissionshandels in vielen Bereichen noch Klärungs- und Regelungsbedarf besteht. Dies betrifft auch die Ausweitung der einbezogenen Brennstoffe ab dem Jahr 2023. Für den Bereich der Abfallverbrennung sind dabei die möglichen Auswirkungen einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung auf sonstige abfallwirtschaftliche Zielsetzungen noch nicht ausreichend analysiert,

und es bestehen noch keine hinreichenden Durchführungsregelungen insbesondere zur Festlegung der Verantwortlichkeiten und zur Emissionsberichterstattung.“

- „(...) für den Bereich der kommunalen und privatwirtschaftlichen Abfallverbrennung zunächst mögliche Auswirkungen auf Abfallverbringungen ins Ausland zu untersuchen und im Rahmen der BEHG-Evaluierung im Jahr 2022 in Abstimmung mit den betroffenen Verbänden und Unternehmen sachgerechte Durchführungsregelungen insbesondere zur Festlegung eines praxisorientierten Verfahrens zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Menge, der Verantwortlichen und zur Emissionsberichterstattung und ggf. Ausnahmeregelungen festzulegen sowie auf Grundlage der Evaluierung 2022 ggf. eine Verschiebung des Beginns der CO<sub>2</sub>-Bepreisung für den Abfallbereich auf 2024 zu prüfen, um ausreichend Zeit zu haben, Erkenntnisse aus der Evaluierung bzw. Erfahrungen im parlamentarischen Verfahren (Gesetzesänderung) zu berücksichtigen. Bei eventuellen Ausnahmeregelungen ist auf die Gleichbehandlung von aufbereiteten Ersatzbrennstoffen zu achten.“

Festzuhalten ist, dass das BMWK den Entschließungsantrag des Bundestages nur rudimentär umgesetzt hat:

- Es fand seitens BMWK keine „Abstimmung“ mit Fachverbänden der Thermischen Abfallbehandlung (BDSAV, ITAD und VKU) zur „sachgerechten Durchführung“ der CO<sub>2</sub>-Berechnung statt.
- Das vom BMWK veröffentlichte ENVERUM Gutachten [„Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“](#) aus März 2022 betrachtet auftragsgemäß nur die gebührenrelevanten Abfallarten Haus- und Sperrmüll (nach destatis wurden in 2020 über 51 Mio. t Abfälle verbrannt, davon ca. 13 Mio. t Haus- und Sperrmüll, dies entspricht nur 25 % der gesamten Menge in Deutschland) und lässt u.a. folgende Fragestellung außer Betracht:
  - Relevante Abfallgruppen werden nicht vertiefend betrachtet, wie Gewerbe- und Sonderabfälle, Sortierreste, Klärschlämme und Altholz – ergo wurden  $\frac{3}{4}$  der relevanten Abfallmengen hinsichtlich BEHG nicht analysiert;
  - Aussagen zu Monitoring- und Transaktionskosten fehlen;
  - Innerdeutsche abfallwirtschaftliche Verwerfungen werden nicht betrachtet (Abfalldeklaration und -lenkung, „kreative Umdeklaration“ von Abfallarten etc.)

Die Verbände wurden auch nicht bei der Erstellung des Gutachtens einbezogen, es wurde nur das Endergebnis präsentiert.

In der Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 12.10.2022 für den Gesetzentwurf der Bundesregierung BEHG III hat Dr. Martin Pohl, ENVERUM festgestellt:

- „In der Studie konnten grundlegende Fragestellungen (Verantwortlichkeiten & Akteure – Anlage oder Inverkehrbringer; Berichtserstattung – Analysen, Messungen Berechnung; Kosten und Gebühren; Einschätzung zur Möglichkeit preisgetriebener Exporte) auf den zur Verfügung stehenden Informationen, zum Teil jedoch nicht abschließend, beantwortet werden.“
- „Die tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen und die entsprechenden Emissionsfaktoren der unterschiedlichen thermischen Abfallbehandlungsanlagen stehen abfallspezifisch und anlagenscharf derzeit nicht belastbar zur Verfügung (...).
- In einem derzeit noch in Bearbeitung befindlichen Forschungsprojektes des UBA („Innovative Techniken: TV 1 - Stand der Emissionsminderungstechnik bei Abfallbehandlungsanlagen unter besonderer Berücksichtigung klimarelevanter Abgasparameter“) werden diese für unterschiedliche Anlagenarten (Müll, EBS-, Biomasse-, Sonderabfall und Klärschlamm-Verbrennungsanlagen) ermittelt – Projektlaufzeit des Projektes endet Ende 2024.“

Somit bleiben die im Rahmen des Entschließungsantrags des Deutschen Bundestages aufgeworfen Fragen zu den Auswirkungen des BEHG auf die kommunale und privatwirtschaftliche Abfallverbrennung sowie auf möglichen Auswirkungen auf Abfallverbringungen ins Ausland in weiten Teilen ungeklärt.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

„Gegenüber den gesetzlichen Vorgaben entstehen durch den vorliegenden Verordnungsentwurf keine weiteren Kosten“, so ist in der Begründung zur EBeV2030 zu lesen. Auch im BEHG III (Drucksache 20/3438 vom 19.09.2022) wird ausgeführt:

- Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie Wirtschaft: Es entsteht kein über das Stammgesetz hinausgehender Erfüllungsaufwand.
- Weitere Kosten: „Die Bepreisung der fossilen Brennstoffemissionen wird zu einem Anstieg der Kosten der Abfallverbrennung führen. Gleichzeitig erhöhen sich mit einem steigenden CO<sub>2</sub>-Preisniveau für die preissetzenden Kraftwerke im EU-Emissionshandel auch die Marktpreise für die von Abfallverbrennungsanlagen produzierten Strom- und Wärmemengen. Soweit Mehrkosten der Abfallverbrennung verbleiben, können diese Mehrkosten ab 2023 entsprechend den regionalen Gegebenheiten zu einer Erhöhung der Abfallgebühren im unteren einstelligen Prozentbereich führen.“

Diese Aussagen sind sachlich falsch und irreführend, da:

- nicht nur „Gebühren“ betroffen sind, sondern auch die privatwirtschaftlich erhobenen Entsorgungspreise. Somit entstehen auch bei Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung zusätzliche Kosten;
- sich der genannte „einstellige Prozentbereich“ auf die Berechnung der ENVERUM Studie mit einem Emissionsfaktor von 0,28 für Hausmüll bezieht, in dieser VO jedoch wird ein Emissionsfaktor von 0,402 (Berechnung aus Anhang 5) als Standard angegeben;
- nach euwid die Bandbreite der Behandlungspreise für Siedlungsabfälle in TAB im Dez. 2021 (s. auch Kap. 7.3 ENVERUM-Studie) zwischen 25 und 180 €/t beträgt und sich somit folgende Zusatzkosten ergeben:

Jahr	Zertifikatspreis [€]	Ef Hausmüll	Zusatzkosten BEHG [€/t Abfall]	Zusatzkosten BEHG (inkl. MwSt.) [€/t Abfall]	geschätzte Kosten (inkl. Monitoring-, Transaktions- und sonstige Kosten) [€/t Abfall]
2023	30	0,402	12,06	14,35	15,79
2024	35	0,402	14,07	16,74	18,42
2025	45	0,402	18,09	21,53	23,68
2026	55	0,402	22,11	26,31	28,94
2027	bis 65	0,402	26,13	31,09	34,20
2028 (EU-ETS)	100	0,402	40,20	47,84	52,62

- Die Kostensteigerung liegt somit bei einem Zertifikatspreis von 35 € zwischen ca. 10 % (bei 180 €/t Entsorgungskosten) und ca. 70 % (bei 25 €/t Entsorgungskosten). Ab dem Zertifikatspreis von 55 € tritt demnächst eine Verdoppelung der Verbrennungspreise auf, bei Kunststoff-haltigen Abfällen bereits ab Einführung in 2023!
- Konkret beziffert MdB L. Badum (Grüne) am 28.09.2022 in der 1. Lesung zum BEHG III die Kosten: „Wir rechnen bei einer Einbeziehung der Müllverbrennung in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung allein 2023 mit zusätzlichen 900 Millionen Euro Einnahmen im Klima- und Transformationsfonds.“

## 5. Lenkungswirkungen

Wie bereits in mehreren Stellungnahmen ausgeführt, befürchten wir eine negative Lenkungswirkung auf die Abfallwirtschaft durch den nationalen Alleingang. Zusätzlich möchten wir auch auf die Ausarbeitungen des VDI hinweisen.

Der VDI hat in seinem „Green Paper“ zu „[Circular Economy für Kunststoffe neu denken](#)“, erstellt von den unterschiedlichsten Stakeholdern, einen Ansatz zur Neubewertung der Kreislaufwirtschaft erarbeitet. Die von einigen Interessenvertretern und des BMWK („Trotz verstärkter Maßnahmen zur

Reduzierung von Kunststoffabfällen werden auch in Zukunft fossile Abfälle und hierdurch verursachte CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen, zu deren Verringerung eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung sinnvoll bleibt.“ Drucksache 20/3438 vom 19.09.2022) vorgebrachten Instrumente, wie eine zusätzliche Bepreisung von Abfällen am Ende des Lebenswegs (also Verteuerung der Thermischen Abfallbehandlung beispielsweise durch das BEHG) sind keine Handlungsoption zur Schließung von Kreisläufen. Vielmehr sind andere abfallwirtschaftliche oder produktrechtliche Instrumente zu nutzen, auf die an dieser Stelle aber nicht eingegangen werden kann.

#### **IV. Ausführungen zur EBeV2030**

Im Folgenden wird auf einzelne Inhalte der EBeV2030 eingegangen.

##### **1. Überwachungsplan (§ 3)**

Abs. 2: „Der Verantwortliche muss erstmalig für das Kalenderjahr 2024 innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist einen Überwachungsplan bei der zuständigen Behörde einreichen. Die zuständige Behörde macht die Frist nach Satz 1 spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt.“

Abs. 3: „nach seinem genehmigten Überwachungsplan überwachen, ermitteln und berichten“

##### Anmerkungen:

- Somit besteht die Möglichkeit, bis zu zwei Jahre ohne einen genehmigten/abgestimmten Überwachungsplan zu arbeiten. Falls zwischen Behörde und Anlagenbetreiber Unstimmigkeiten zu den Anforderungen des Überwachungsplans bestehen, stellt sich die Frage, welche Konsequenzen für die Unternehmen entstehen.
- Wir regen an, auch eine Frist für die Behörde einzuführen, in der der Überwachungsplan geprüft werden muss.

##### **2. Berichterstattung (§ 4)**

Abs. 2: „Dazu hat der Verantwortliche sämtliche Mengen an Kohlendioxid zu überwachen, zu ermitteln und zu berichten, die bei einer Verbrennung von durch ihn in Verkehr gebrachten Brennstoffen freigesetzt werden.“

##### Anmerkungen:

- Hier macht sich der Bruch bemerkbar, da das BEHG generell von „Brennstoffen“ ausgeht (bottom up), nur bei der Abfallverbrennung wird auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen (top down) abgezielt. Es gelten also andere Anforderungen als bei klassischen Brennstoffen, da



der Ort der „Freisetzung“ relevant ist – analog der „Feuerung“ wie im EU-ETS.

- An dieser Stelle erfolgt eine Klarstellung, dass keine weiteren Treibhausgasemissionen (THG) berichtspflichtig sind (also keine Kohlendioxidäquivalente - CO<sub>2</sub>eq). Wir regen an, dies auch im BEHG klarzustellen (BEHG § 3 Nr. 2: „Emissionszertifikat: das Zertifikat, das zur Emission einer Tonne Treibhausgase in Tonnen Kohlendioxidäquivalent in einem bestimmten Zeitraum berechtigt“).
- Beim top down Ansatz für TAB bestehen spezielle Bilanzierungsfragen für CO<sub>2</sub>, wie Berücksichtigung der Umgebungsluft, Reaktionsprodukte aus Betriebsmitteln für die Rauchgasreinigung, Einsatz von fossilen Brennstoffen, Freisetzung von mineralogischem, fossilem und biogenen CO<sub>2</sub>, Einbindung in Rückstände etc., die bisher nicht oder nicht ausreichend adressiert werden.
- Bei den TAB werden große Stoffströme behandelt, die größtenteils auch Einfluss auf die CO<sub>2</sub>-Bilanz haben. Daher ist es entscheidend, wie „freisetzen“ und „in Verkehr bringen“ genau definiert wird, also wann, wo und wie der Abfall in Verkehr gebracht und freigesetzt wird. Neben den zuvor genannten Prozessen in der Feuerung möchten wir darauf hinweisen, dass nur die Eingangswaage geeicht werden kann (Abfallmenge nach Abfallart). Bis zur Abfallaufgabe in den Kessel treten noch zahlreiche bilanzwirksame Mechanismen auf, wie:
  - Witterungseinflüsse auf offene Container;
  - Wasseraustrag/Verdunstung im Müllbunker;
  - Biogene Abbauprozesse im Müllbunker;
  - Rückführung von unverbranntem Abfall;
  - Zwischenlagerung von Abfällen (häufig balliert) auf dem Betriebsgelände nach der Eingangsverwiegung;
  - Bei Anlagenstörungen kann es vorkommen, dass Abfall aus dem Bunker wieder entnommen werden muss, um ihn extern zu entsorgen

Hierzu fehlen klare Aussagen.

### **3. Ermittlung von Brennstoffemissionen (§ 5)**

Abs. 3: Verweis von Satz 2 auf § 12 Abs. 3

Anmerkung:

Der Verweis in § 5 Abs. 3 Satz 2 müsste auf § 12 Abs. 4 erfolgen, nicht auf § 12 Abs. 3.

#### **4. Brennstoffmengen (§ 6)**

Abs. 3: „... Lagerbestandsänderungen können unter Anwendung von Schätzmethode ermittelt werden. Die Schätzmethode ist zu beschreiben. Der Lagerendbestand eines Kalenderjahres der Anlage muss dem Lageranfangsbestand des Folgejahrs der Anlage entsprechen.“

In der zugehörigen Begründung wird ausgeführt:

- „Hierdurch kann der messtechnische Aufwand bei der Ermittlung der Brennstoffmengen für den Verantwortlichen reduziert werden, ohne dass dies insgesamt zu einem nennenswerten Verlust an Genauigkeit bei der Ermittlung der Brennstoffmengen im Kalenderjahr führt.“
- „(...) ist davon auszugehen, dass entsprechende Messgeräte in den betroffenen Anlagen vorliegen und zunächst kein Bedarf für die Einführung zusätzlicher Messmethoden oder der Installation zusätzlicher Messeinrichtungen beim Verantwortlichen besteht.“

#### Anmerkungen:

Zwischen der Abfallannahme mittels geeichter Eingangswaage und der Verbrennung im Kessel besteht i.d.R. eine größere Gewichts- differenz u.a. aufgrund biologischer Abbauprozesse und Verdunstung. Dieser Gewichtsverlust (bis zu 10 %) sollte analog der Lagerbestandsänderung ebenfalls abgeschätzt werden dürfen – s. auch Anmerkungen zu § 4.

#### **5. Berechnungsfaktoren (§ 7)**

Abs. 4: „Werden die Brennstoffemissionen im Falle des § 2 Absatz 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetzes rechnerisch gemäß § 5 Absatz 2 ermittelt, so kann der Verantwortliche für die in Teil 5 der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Brennstoffe die in dieser Anlage festgelegten Standardwerte für Berechnungsfaktoren zu Grunde legen oder auf eine in Teil 2 der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannte individuelle Methode zur Ermittlung der Berechnungsfaktoren abstellen. Im Fall der individuellen Ermittlung ist die gewählte Methode im Überwachungsplan zu beschreiben und dessen Eignung für den jeweiligen Brennstoff zu begründen.“

#### Anmerkungen:

In dieser Verordnung wird für Abfälle (Fälle des § 2 Absatz 2a BEHG III) die Möglichkeit gegeben, die Berechnung der Brennstoffemissionen (insbesondere auch Bestimmung des Biomasseanteils, Berechnungsfaktoren) individuell nach Teil 2 der Anlage 4 durchzuführen. Dabei wird in § 12 Abs. 4 Nr. 3 auf die „mengengewichteten Biomasseanteile der einzelnen Abfallgruppen“ nach Teil 5 der Anlage 2 abgestellt. Die Abfallgruppen

bestehen dabei aus Abfällen mit 1 bis 13 Abfallschlüssel-Nummern. In § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und Anlage 4 Teil 2 wird kein expliziter Bezug dieser Art gemacht, weder zu Abfallschlüsseln noch zu Abfallgruppen.

In vielen Fällen wird die tatsächliche Zusammensetzung einer Abfallanlieferung von den Standardfaktoren gem. § 7 bzw. gem. Anlage 2 Teil 4 – zum Teil auch deutlich – abweichen. In den Abfallgruppen und sogar in den Abfallschlüsseln gibt es eine Vielzahl von Abfallströmen mit ebenfalls sehr verschiedener Zusammensetzung. Daher dürfen diese Werte aus Vereinfachungsgründen verwendet werden – die Realität sieht jedoch vielfach ganz anders aus.

Die Anwendung der Standardfaktoren kann zu überhöhten Zertifikatkosten und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Reduzierung der Kosten kann deshalb durch die individuelle Bestimmung der Berechnungsfaktoren erreicht werden. Es ist zu überdenken, ob noch weitere Abfallschlüssel mit Standardfaktoren in Teil 5 der Anlage 2 belegt werden können.

Die Standardfaktoren für den Biomasseanteil in Spalte 4 der Tabelle des Teils 5 der Anlage 2 stammen aus der "Bekanntmachung der Allgemeinverfügung ... für das Herkunftsnachweisregister und das Regionalnachweisregister ..." vom 20.05.2020 (BANz AT 24.06.2020 B9) und stellen den „energiebezogenen biogenen Anteil“ dar. Dies ist beim HkN-Verfahren notwendig, da das gesamte Konstrukt auf die Stromproduktion ausgelegt ist. Im Rahmen der EBeV2030 müsste jedoch der Bezug auf dem „massebezogenen biogenen Anteil“ liegen – leichte Abweichungen wären die Folge. Aufgrund der Kürze der Zeit konnten keine weiteren Überlegungen bzw. Berechnungen vorgenommen werden.

Die Werte „Heizwertbezogener Emissionsfaktor“ der Spalte 7 der Tabelle des Teils 5 der Anlage 2 werden nicht hergeleitet und sind somit nicht nachvollziehbar. In der Begründung wird zwar ausgeführt: „Die Bestimmung der Emissionsfaktoren berücksichtigt die nicht vollständige Umsetzung des Kohlenstoffs bei der Verbrennung durch die Einrechnung eines Umsetzungsfaktors bei der Verbrennung von 0,98. Die jeweiligen Kohlenstoffgehalte in den betrachteten Abfallfraktionen wurden auf Grundlage einer empirisch hergeleiteten Korrelation aus den Heizwerten berechnet.“, jedoch wird die „empirisch hergeleitete Korrelation“ nirgends erläutert. Außerdem weichen sie von dem ENVERUM Gutachten, den Emissionsfaktoren des NIR und den bekannten UBA-Studien ab.

Es ist fraglich, ob eine derartige, nicht nachvollziehbare Berechnungsgrundlage für die Zertifikate (und somit auch der Kosten) rechtskonform ist.

Darüber hinaus sind in der Tabelle des Teils 5 der Anlage 2 viele weitere Unklarheiten, die nicht erläutert wurden, wie:

- Die Ursprungsdaten stammen aus einer UBA-Studie (Texte 33/2011); die Abfallanalysen aus den Jahren vor 2006 verwendet hat; die Gewerbeabfalldaten sind zum Teil noch viel älter. Aufgrund abfallwirtschaftlicher Fortschritte sind diese Daten wohl nicht mehr valide.
- „Leichtverpackungen-Sortierreste“ werden als „Verbundverpackungen“ klassifiziert – der hohe Emissionsfaktor weicht erheblich von den Sortierresten 191212/191210 ab.
- Beziehen sich die Abfallarten 191212 und 191210 nur auf Sortierreste aus MBA, wären dann andere Herkunftsbereiche in Gruppe 8 einzuordnen?
- Die einzelnen Abfallarten unter dem Sammelbegriff „Restabfall“ mögen ihre historische Berechtigung im HkN-Verfahren haben, aber unter dem erheblich kostenintensiveren BEHG-Regime sind diese Abfallarten zu hinterfragen.
- Der biogene Anteil von Altholz, bezogen auf einzelne Abfallanlieferungen, kann sehr volatil sein. Es sei nur auf die Altholzverordnung verwiesen, wonach Gemische bis zu 50 % Fremddanteile enthalten dürfen und immer noch als Altholz deklariert werden dürfen. Wogegen unvorbehandeltes Altholz (A I) sicherlich nahezu keine fossilen Bestandteile enthält. Bei stofflich verwertbaren Althölzern (insb. A I und II) besteht, auch durch das BEHG weiter vorangetrieben, die Tendenz, diese zunehmend energetisch zu verwerten. Dringender Handlungsbedarf besteht daher in der Novellierung der Altholz-Verordnung, um das Recyclings zu flankieren. Bei der ASN „20 03 18“ hat sich ein „Zahlendreher“ eingeschlichen, es muss „20 01 38“ lauten.
- Bei den Klärschlämmen wird in dieser Verordnung nur auf kommunale Kläranlagen abgestellt. Annähernd vergleichbare Mengen stammen jedoch auch aus industriellen Kläranlagen, die unzutreffend in Gruppe 8 der Tabelle eingestuft werden.
- Das Umweltbundesamt legt für Sonderabfälle einen Emissionsfaktor von 83 t CO<sub>2</sub>/TJ zugrunde (Kohlendioxid-Emissionsfaktoren für die deutsche Berichterstattung). Es stellt sich die Frage, warum dieser offizielle Wert nicht hier ergänzt wird.

Daher empfehlen wir dringend diese Berechnungsgrundlagen im Rahmen der bereits laufenden UBA-Studie sachgerecht überprüfen zu lassen bzw. neue Forschungsvorhaben zu initiieren.

## **6. Biomasseanteile (§ 9)**

Abs. 1: „Abweichend von § 8 gelten bei der Ermittlung der Brennstoffemissionen aus Brennstoffen nach Teil 5 der Anlage 2 zu dieser Verordnung für die Anwendbarkeit des Emissionsfaktors Null die Vorgaben zur Treibhausgasminderung nach § 6 Absatz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung entsprechend.“

### Anmerkungen:

Ein Nachweis einer Mindestquote für die Treibhausgasminderung bei Einsatz von Abfall im Vergleich zu Standardbrennstoffen ist nicht sinnvoll und nicht praktikabel, da Abfall kein Brennstoff im eigentlichen Sinne ist. Die thermische Verwertung von Abfällen geschieht nach technischen und betrieblichen Gesichtspunkten sowie unter emissionsrechtlichen Regularien. Abfall ist nicht wie andere Brennstoffe frei disponibel oder auch nicht frei speicherbar. Die Abfallentsorgung dient primär der Daseinsvorsorge sowie der Entsorgungssicherheit - Schad-/Störstoffe müssen aus dem Ökosystem ausgeschleust werden.

Die Verbrennung von Siedlungs- und Sonderabfällen in den entsprechenden Abfallverbrennungsanlagen zur Entsorgung weist im Gegensatz zur Mit-/Verbrennung von Abfällen zur Energieerzeugung einen wesentlichen Unterschied auf: Es werden keine fossilen Energieträger als Brennstoffe der Anlage eingesetzt. Bezogen auf die Energie aus der Abfallverbrennung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Nutzung dieser Energie immer eine andere Energieerzeugung substituiert, ohne dass fossile Energie hierfür herangezogen werden muss.

Weiterhin ist unklar, auf welchen Emissionsfaktor (fiktiven Brennstoff) die Minderung bezogen werden soll. Zudem werden an diese Anlagen eine Vielzahl verschiedener Abfälle angeliefert, die unterschiedlichste fossile, mineralogische und biogene Kohlenstoffgehalte haben.

Durch die Vielzahl der Abfallanlieferungen mit unbekanntem Vorketten und Rahmenbedingungen sowie ohne Betrachtung des Lebenszyklus der Produkte aus der Abfall-Herkunft ist eine adäquate Vergleichsanalyse mit Standardbrennstoffen nicht durchführbar. Zudem ist eine individuelle Bestimmung der Berechnungsfaktoren für diese Abfallanlieferungen praktisch unmöglich. Insofern ist das Beurteilungskriterium eines Treibhausgasminderungsnachweises aus der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung hier nicht geeignet, die Treibhausgasrelevanz des biogenen Anteils in Abfallstoffen zu bewerten. Deshalb sind diese Anlagen zu Recht auch von der Berichterstattung und Zertifikatpflicht im EU-Emissionshandel befreit und die Verwendung von Standardemissionsfaktoren für Abfälle sind im EU-Emissionshandel nicht zulässig.

ITAD fordert deshalb, alle Abfälle von der Pflicht zum Nachweis der Treibhausgasminderung (Nachhaltigkeitsnachweis) zu befreien - lediglich der Nachweis der Abfalleigenschaft (insb. bei Abfallbiomasse) muss geführt werden. Wir erhoffen uns auch eine Klarstellung in der gestarteten Nationalen Biomassestrategie (NABIS).

Abs. 4: „Für die in Abfallverbrennungsanlagen eingesetzten Brennstoffe nach Teil 5 der Anlage 2 zu dieser Verordnung ist weder ein Nachweis nach § 8 noch nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich, sofern die Anlage

vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden ist. Abfallverbrennungsanlagen gelten für die Zwecke der Nachweisführung ab dem Zeitpunkt als in Betrieb genommen, ab dem erstmals Brennstoffe nach Teil 5 der Anlage 2 zu dieser Verordnung eingesetzt wurden.

Für Abfallverbrennungsanlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, ist kein Nachweis erforderlich für Siedlungsabfälle nach Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung (...).“

#### Anmerkungen:

##### a) Neu- und Altanlagen

Mit dem Abs. 4 wird durch die Unterscheidung von „Altanlagen“ (Inbetriebnahme bis zum 31.12.2020) und „Neuanlagen“ (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2021) ein massiver Eingriff in die unternehmerische Tätigkeit vorgenommen.

Dies führt bei „Neuanlagen“ dazu, dass für Abfälle Mindestquoten bei der Treibhausgaseinsparung zu erfüllen sind, die bei der Planung und Genehmigung der Anlagen nicht vorgesehen waren. Die Auslegung der Anlage (Feuerungsleistungsregelung), das Portfolio aus Menge/Abfallarten und der Standort werden sich durch diese Vorgaben ändern. Es ist somit ein maßgeblicher Hebel für die Gestaltung der Abfallwirtschaft.

Da eine solche Mindestquote nur in seltenen Ausnahmefällen erreicht werden kann, sind technische, logistische, organisatorische und monetäre Nachteile die Folge. Durch diese Regelung ist die wirtschaftliche Existenz von einigen bereits genehmigten, in Bau bzw. Betrieb befindlichen TAB gefährdet.

Die Notwendigkeit einer Unterscheidung erschließt sich nicht, da weder im BEHG noch in der Begründung sachgerechte Argumente vorgebracht werden: „Absatz 4 Satz 1 und 2 konkretisieren die Freistellung von Bestandsanlagen von der Nachweispflicht. Für Neuanlagen, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen wurden, ist eine Nachweisführung für feste Siedlungsabfälle entbehrlich.“

Von einer Unterscheidung zwischen „Neuanlagen“ und „Altanlagen“ wird dringend abgeraten. Sollten zwingende Gründe für eine Unterscheidung sprechen, die wir allerdings nicht erkennen, müssen folgende Punkte überarbeitet werden:

- Der Stichtag muss an zukünftige Genehmigungen geknüpft sein. Auch derzeit in Genehmigung befindliche Anlagen müssen als Altanlagen bewertet werden.
- Weiterhin ist nicht klar ersichtlich, welche Art von Genehmigungen hier relevant ist. Anlagenstandorte, welche aufgrund von

Änderungen oder Erweiterungen oder Ersatzmaßnahmen in direkter Umgebung des bisherigen Standortes oder aber am gleichen Netzeinspeisepunkt genehmigungsrechtlichen Änderungen unterliegen, müssen als Altanlagen bewertet werden.

b) „Siedlungsabfälle“

Die Anknüpfung an „... erforderlich für Siedlungsabfälle nach Kapitel 20“ wird wie folgt begründet: „Dabei ist für die Einstufung der Siedlungsabfälle die emissionshandelsrechtliche Abgrenzung maßgeblich, wie sie von der EU-Kommission für den EU-Emissionshandel festgelegt wurde und die inhaltlich auf die Siedlungsabfallkategorien in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung verweist.“

Laut Begründung sei dies die im EU-Emissionshandel übliche Definition des Begriffes Siedlungsabfälle. Dies ist sachlich falsch. Im EU-Emissionshandel wird vielmehr – wie auch im Recht der Erneuerbaren Energien – auf den Begriff Siedlungsabfälle nach Abfallrecht verwiesen.

Im Erwägungsgrund 10. der Richtlinie 2018/851 über Abfälle vom 30. Mai 2018:

„Abfälle aus Produktion, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Bau- und Abbruch, Klärgruben, Kanalisation und Kläranlagen und Altfahrzeuge sind vom Geltungsbereich des Begriffs „Siedlungsabfälle“ ausgenommen. Der Begriff „Siedlungsabfälle“ ist so zu verstehen, dass er den Abfallarten gemäß Kapitel 15 01 und Kapitel 20 des durch den Beschluss 2014/955/EU der Kommission (8) in der am 4. Juli 2018 geltenden Fassung aufgestellten Abfallverzeichnisses entspricht – mit Ausnahme der Abfallschlüssel 20 02 02, 20 03 04 und 20 03 06. Abfälle, die unter andere Kapitel dieses Verzeichnisses fallen, haben nicht als Siedlungsabfälle zu gelten, es sei denn, die Siedlungsabfälle werden behandelt und den in Kapitel 19 dieses Verzeichnisses angegebenen Abfallschlüsseln zugeordnet.“

## **7. Eingebundene Brennstoffemissionen (§ 11)**

„... sofern diese dauerhafte Einbindung bei einer dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlage eine Ausnahme von der Berichtspflicht nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz begründen würde.“

### Anmerkungen:

- Die Einschränkung „...sofern ...“ ist nicht klar verständlich. Soll auf eine Regelung im EU-ETS hingewiesen werden?
- Gemäß Begründung wird ausgeführt: „Hierbei geht es um Brennstoffemissionen, die nach ihrer Entstehung im Wege eines Abscheidungs- und Nutzungsprozesses direkt oder indirekt zur

Bereitstellung kohlenstoffhaltiger Produkte („Carbon Capture and Utilization“) dauerhaft eingebunden werden.“ Die Berücksichtigung von „Carbon Capture and Storage“ fehlt. Ist CCS explizit als Minderungstechnik ausgeschlossen?

- Was versteht man unter „dauerhafte Einbindung“?
- Zahlreiche Detailfragen, wie sie in der Durchführungsverordnung der EU (2018/2066) vom 19.12.2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen für EU-ETS-pflichtige Anlagen geregelt sind, fehlen an dieser Stelle.
- Für eine investitionssichere Entscheidungsgrundlage bedarf es noch vieler detaillierter Auslegungshinweise.

Grundsätzlich begrüßen wir die Aufnahme von Regelungen zum CCUS bei TAB, wie auch in unserer Stellungnahme zum BEHG bereits gefordert wurde. Wir weisen jedoch auf folgende Sachverhalte hin:

- CCUS-Technologien sind noch nicht marktreif, sondern befinden sich noch im Pilotmaßstab.
- Die weitere Verwendung des abgeschiedenen CO<sub>2</sub> ist aus rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht ungelöst.
- In Deutschland fehlt noch ein konsistentes Carbon Management, wie dies ansatzweise in NRW installiert wurde.
- Zahlreiche Rechtsgrundlagen müssen erst erarbeitet werden, um eine CCUS-Anlage rechtssicher und wirtschaftlich betreiben zu können.
- Eine intensive Investitionsförderung für CCUS-Technologien ist nicht nur für Industrieunternehmen, sondern auch für TAB erforderlich.
- Zahlreiche Studien beschreiben die besondere Vorteilhaftigkeit von CCUS-Technologien bei TAB. Als relevante Punktquelle können diese Technologien zukünftig zur „Netto-Null-Strategie“ (negative Emissionen durch CCS) und zum Kohlenstoff-Kreislauf (Rohstoffquelle der chemischen Industrie) beitragen.

## **8. Kontinuierliche Emissionsmessung (§ 12)**

Aufgrund der Kürze der gestellten Zeit ist uns keine Bewertung möglich, ob die Anforderungen des § 12, insbesondere die Abs. 1 bis 4 mit den Anforderungen der Messtechnik, praxisgerecht sind.

In der Begründung zu Abs. 3 wird ausgeführt: „Insbesondere wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, bereits vorhandene Systeme zur immissionsschutzrechtlichen Überwachung für eine automatisierte Berechnung der Brennstoffemissionen nach dieser Verordnung zu erweitern.“

Es sollte klargestellt werden, dass für die Bestimmung der fossilen CO<sub>2</sub>-Emissionen bei den kontinuierlichen Emissionsmessungen zwei Methoden



zur Verfügung stehen: Bilanzenmethode der TU Wien (ISO 18466:2016-12) und 14C-Methode (DIN EN ISO 13833)..

## 9. Berichterstattungsgrenze (§ 14)

Wer mehr als eine Tonne CO<sub>2</sub> in Verkehr bringt – nach Berücksichtigung verschiedener Abzugsmöglichkeiten – unterliegt den Vorgaben des Gesetzes.

### Anmerkungen:

Die Begriffsbestimmung Nr. 1 definiert Abfallverbrennungsanlagen im Sinne dieser Verordnung als die Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 2a des Brennstoffemissionshandelsgesetzes. Begründung zu § 9: „Da die Verwendung von Abfallbrennstoffen an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Abfallverbrennungsanlage gebunden ist, unterfallen dem Anwendungsbereich des BEHG nur Abfallbrennstoffe, die in Abfallverbrennungsanlagen nach Nr. 8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV verbrannt werden.“

Nach Anhangs 1 der 4. BImSchV gelten verschiedene Mengenschwellen, je nach Abfallart, die thermisch behandelt werden soll:

8.	Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
8.1	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch
8.1.1	thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von
8.1.1.1	10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag,
8.1.1.2	weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag,
8.1.1.3	3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde,
8.1.1.4	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, ausgenommen die Verbrennung von Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770) geändert worden ist,
8.1.1.5	weniger als 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen je Stunde, soweit ausschließlich Altholz der Altholzkategorie A I und A II nach der Altholzverordnung verbrannt wird und die Feuerungswärmeleistung 1 Megawatt oder mehr beträgt,

Demnach ergeben sich grob betrachtet folgende maximale Anlagenkapazitäten, ab denen die Grenze der 4. BImSchV greift:

- Sonderabfallverbrennungsanlagen 3.500 t
- Thermische Abfallbehandlungsanlagen 24.000 t

Somit ist zu vermuten, dass Abfallmengen, die zwischen 1 t und 24.000 t, soweit sie in „kleinen“ Anlagen verbrannt werden, vom Anwendungsbereich des BEHG befreit sind. Hinzu kommen die Aussagen von ENVERUM:

- „Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Anlagen, die in den Anwendungsbereich der 17. BImSchV fallen, auch eine Genehmigung nach Punkt 8.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV haben (...).“
- „Mit Blick auf die Fragen wieviele Anlagen das betrifft, nach welchen Einträgen des Anhangs zur 4. BImSchV diese genehmigt sind und inwieweit gerade diese zusätzlichen Anlagen schon heute

bezüglich der dort verbrannten Abfälle dem EU-ETS unterliegen, konnten auf Grundlage der im Rahmen dieses Vorhabens verfügbaren Quellen keine robusten Informationen ermittelt werden.“

Demnach ist zu befürchten, dass es eine eklatante Regelungslücke gibt, die zu massiven Marktverwerfungen führen wird. Viele Unternehmen und Fernwärmenetzbetreiber sind aufgrund der Energiekrise bereits in der Konzeption, Abfälle als Wärmequelle einzubeziehen. Würden demnächst TAB mit einer Anlagenkapazität von unter 25.000 t Durchsatzleistung von der Zertifikatepflicht befreit, hätte dies gerade bei Altholz, anderer „Abfall-Biomasse“ und gemischten Gewerbeabfällen („Eigenentsorgung“) signifikante abfallwirtschaftliche und immissionsschutzrechtliche fatale Lenkungswirkungen.

Hinzu kommen noch die Verbrennungsanlagen, die Abfälle mit einsetzen dürfen, die aber nicht unter den Anhang 8.1.1. fallen. Alleine destatis gibt an, dass in über 300 „Heizwerken“ über 1,4 Mio. t Abfall mitverbrannt werden. Aufgrund des Datenschutzes ist es selbst den Überwachungsbehörden kaum möglich, diese Anlagen zu identifizieren.

Zu überlegen wäre eine Regelung analog zum Treibhausgasemissionshandels-Gesetz (TEHG) zu treffen, wonach eine Klarstellung über die Geltung des BEHG für individuelle Anlagen bei einer festzulegenden Behörde eingeholt werden kann. Weiterhin wäre eine Klarstellung hilfreich, dass es für die Einbeziehung über § 2 Abs. 2a BEHG III nicht auf den der aktuellen Genehmigung zugrunde liegenden Genehmigungstatbestand ankommt, sondern auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach Nr. 8.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. So könnte eine Gleichbehandlung gewährleistet werden und bestehende Regelungslücken füllen.

## **10.Vermeidung von Doppelbelastungen (§ 17)**

### Anmerkungen zu Abs. 3

Brennstoffmengen zur Verwendung in dem ETS unterliegenden Anlagen (Kundenanlagen oder eigene Anlagen) können in Abzug gebracht werden. Sofern diese aber im Bezugsjahr nicht zum Einsatz kommen, müssen Brennstoffmengen spätestens im Folgejahr dort verwendet werden.

Dies ist problematisch bei Reservekessel-Anlagen, die der Stützung beispielsweise eines Fernwärmesystems bei Ausfall der Thermischen Abfallbehandlungsanlage dienen, und die ob ihrer Feuerungswärmeleistung von >20 MWth dem ETS unterliegen. Kommt es nicht zu Ausfällen, bleibt die Vorhaltung des Brennstoffes unberührt und kann womöglich auch im Folgejahr nicht vollständig eingesetzt werden. Aufgrund der Größe der Anlagen muss die Vorhaltung eine bedeutende Größenordnung aufweisen,

für welche dann eine Doppelbelastung vorläge. Ein Einsatz dieser Brennstoffe zur Vermeidung einer Doppelbelastung ist nicht zielführend.

Die Regularien zur Vermeidung von Doppelbelastungen sollten also auf den Zeitraum des Nutzens längerfristiger und freier gestaltet werden.

Wir bitten daher, diesen Abs. entsprechend anzupassen. Insbesondere sollte dann sowohl eine ex ante Regelung genauso wie eine ex post Regelung anwendbar sein, da der Einsatz der Brennstoffe im Regelfall nicht planbar möglich ist bzw. nicht planbar erfolgt.

## **11. Anlage 4 – Teil 2**

Anlage 4 – Teil 2 (Methoden zur Ermittlung der Berechnungsfaktoren nach § 7 Abs. 4):

„Für die Ermittlung der Berechnungsfaktoren für Brennstoffe nach Anlage 1 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes kann der Verantwortliche zwischen den nachfolgenden Methoden wählen:

1. Ermittlung auf Grundlage von individuellen Festwerten je Entsorger oder Abfalltyp, die auf in der Vergangenheit durchgeführten Analysen basieren, sofern nachgewiesen werden kann, dass diese Werte repräsentativ für künftige Chargen desselben Entsorgers oder Abfalltyps sind. Der Nachweis ist durch eine jährliche Kontrollanalyse belegt werden. Hierbei muss die Kontrollanalyse innerhalb der Unsicherheit des Festwerts liegen. Der Festwert ergibt sich aus dem Mittelwert der in der Vergangenheit durchgeführten Analysen. Die maximal zulässige Standardunsicherheit des Mittelwerts darf bezogen auf das Konfidenzintervall von 95 % den Wert von 5 % nicht überschreiten.
2. Ermittlung auf Grundlage von individueller repräsentativer Probenahme und Analyse nach den Regeln der Technik. Dabei muss die in Teil 3 aufgeführte Mindesthäufigkeit der Analysen (unbehandelte feste Abfälle mindestens je 5.000 t Abfall oder je Liefercharge und mindestens viermal jährlich; vorbehandelte feste Abfälle mindestens je 10.000 t Abfall oder je Liefercharge und mindestens viermal jährlich) eingehalten werden.

Die individuellen Festwerte und repräsentativen Probennahmen können auch durch Dritte durchgeführt werden, sofern sie die oben genannten Bedingungen erfüllen.“

Anmerkungen:

- Was versteht man unter „Abfalltyp“ – Abfallschlüsselnummer oder Abfallgruppe (Spalte 1 der Tabelle gemäß Anlage 2 Teil 5)?

- Die Anforderungen an die Verwendung der Ergebnisse von "in der Vergangenheit durchgeführten Analysen" sollten präzisiert werden.
- In Anlage 4 – Teil 2, Nr. 1 Satz 2 („Der Nachweis ist durch eine jährliche Kontrollanalyse belegt werden.“) muss redaktionell angepasst werden
- Aufgrund der fehlenden Zeit konnten wir die Angaben zu den „Standardunsicherheiten“ nicht prüfen, ob die Prozentangaben („Konfidenzintervall von 95 % den Wert von 5 % nicht überschreiten“) umsetzbar sind. Erste Abschätzungen zeigen jedoch, dass die Standardunsicherheit deutlich zu schmal ist.
- Was bedeutet „Liefercharge“ in diesem Zusammenhang?
- Die geforderte Analysenfrequenz für unbehandelte feste Abfälle würde zu unverhältnismäßigen Aufwand und Kosten führen. Bei einer durchschnittlichen TAB mit einer Jahresverbrennungskapazität von 300.000 t wären (vorausgesetzt, es müssten nur Mischproben analysiert werden) 60 Probenahmen und Analysen pro Jahr durchzuführen. Bisher nicht weiter verifizierte Kosten liegen bei einigen Tausend € pro Probenahme und Analyse.

Die Anforderungen an die Analysenfrequenz sollten praxisgerecht sein, um unnötige hohe Kosten zu vermeiden. Die Mindesthäufigkeit der Analysen sollte für unbehandelte feste Abfälle auf 10.000 t und für vorbehandelte feste Abfälle auf 20.000 t angepasst werden.

- Die Anforderungen "individuelle repräsentative Probenahme" und "Stand der Technik" sollten durch Verweise auf konkrete Normen, Richtlinien oder Empfehlungen ergänzt werden.

## V. Resümee

Die vorgenannten Punkte bestätigen die mangelnde Eignung der unter reinen Klimaschutzgesichtspunkten für Regel-Brennstoffe aufgestellten Regelungen für die Thermische Abfallbehandlung.

Für Rückfragen sowie zu konstruktiven Gesprächen zur Erarbeitung sachgerechter Lösungen in Bezug auf das Klimaschutzpotenzial der TAB stehen wir wie bisher auch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Spohn  
Geschäftsführer  
ITAD e.V.



Martin Treder  
Stellv. Geschäftsführer  
ITAD e.V.

**ITAD** ist die Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland. Über 90 Thermische Abfallbehandlungsanlagen (TAB) mit rund 95 % der bundesdeutschen Behandlungskapazität sind Mitglied der ITAD. Sie verwerten mit rund 7.000 Mitarbeitern jährlich über 25 Mio. Tonnen Abfälle, überwiegend aus Haushalten und Gewerbe. Damit gewährleisten sie maßgeblich die Entsorgungssicherheit für Bürger und Industrie. Durch die Substitution von Strom und Wärme aus fossilen Energieträgern sowie die Verwertung von Metallen aus den Verbrennungsrückständen beträgt der Beitrag der TAB zum Klimaschutz mehr als 7 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalente.

### **Interessenvertretung**

ITAD ist registrierte Interessenvertreterin und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000996 geführt. ITAD betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.